

NDB-Artikel

Schulze-Gaevernitz, *Hermann* Johann Friedrich (seit 1888 von|, badischer Adel 1888) Jurist, * 23.9.1824 Jena, † 27.10.1888 Heidelberg.

Genealogie

V →Friedrich Gottlob (s. 1);

M Bertha Sturm;

⊙ 1863 Luise († n. 1888), T d. →Karl August Milde (1805–61), Textilindustr., preuß. Handelsmin. (s. NDB 17), u. d. Emilie Schallowetz (1814–91);

1 S →Gerhart v. S.-Gaevernitz (s. 3), 4 T u. a. Marie (⊙ →Hans Hinrich Wendt, 1853–1928, Prof. f. Systemat. Theol. 1883 in Kiel, 1885 in H., 1893 in J., Geh. Kirchenrat, s. Drüll, Heidelberger Gel.lex. I; BBKL).

Leben

S. studierte nach dem Besuch des Gymnasiums in Hildburghausen Jura, Kameralwissenschaften, Philosophie und Geschichte in Jena, Leipzig und Berlin (1845 jur. Staatsexamen, 1846 Dr. iur.). Er war Mitglied der Burschenschaft (Burgkeller-Jena 1842), stand in Berlin in Kontakt mit den Brüdern Grimm und war Schüler von →Wilhelm Eduard Albrecht (1800–76). 1847 nahm er am 2. Germanistentag teil. Nach dem praktischen Justizdienst in Meiningen habilitierte er sich 1847 in Jena. 1850 wurde er ao. Professor in Jena, 1857 o. Professor in Breslau. Seit 1875 war er Mitglied der ev. Generalsynode in Berlin, seit 1869 Mitglied auf Lebenszeit des Preuß. Herrenhauses. Er kandidierte erfolglos als Nationalliberaler für den preuß. Landtag. 1877 wurde S. als Nachfolger von →Heinrich Zöpfl nach Heidelberg berufen, vertrat die Universität 1881–88 in der I. Kammer der Bad. Ständeversammlung und war seit 1879 Mitglied des Institut de droit international.

S. steht in der Tradition der organisch-liberalen Staatsrechtslehre. Seine staatsrechtlichen Werke basieren auf dem „gemeinen dt. Staatsrecht“, einer zusammenfassenden Abstraktion der Partikularstaatsrechte. Er war einer der Autoren, die sich seit Mitte der 1860er Jahre um eine Neubegründung der Staatsrechtslehre im Sinne ihrer Systematisierung, selbständigen wissenschaftlichen Behandlung und Trennung von historischen und philosophischen Reflexionen bemühten. Der beginnenden „juristischen Methode“ →Carl v. Gerbers (1823–91) stand er jedoch kritisch gegenüber. S. lehnte Gerbers Konzept des „Staatswillens“, der den Staat hierarchisch strukturiert, ab; er vertrat dagegen das juristisch-politische Leitbild vom Staat als Organismus, wonach auch kleinere Organisationseinheiten und die Staatsbürger selbst im Staat originäre Rechte haben. Diese|

Grundhaltung spiegelte sich in S.s Engagement für den Aufbau der Verwaltungsgerichtsbarkeit nach 1871 wider. Auf dem Organismuskonzept basiert auch S.s theoretische Fassung des (Privat-)Fürstenrechts, d. h. des Standesrechts des Hochadels. Wie →Georg Beseler und Otto v. Gierke faßte S. die hochadelige Familie als Genossenschaft auf, um sie sodann als Recht setzende Einheit im organischen Staat zu verankern. Damit schuf er das maßgebliche Konzept für die umstrittene staatsrechtliche Erfassung dieses Gebiets in der 2. Hälfte des 19. Jh. S. wurde mit zahlreichen Gutachten in Rechtsstreitigkeiten des Hochadels beauftragt, verfaßte das Hausgesetz der Familie Reuss jüngere Linie (in Kraft getreten 1893) und edierte erstmals die Hausgesetze der regierenden Familien des dt. Hochadels.

Auszeichnungen

Rr.kreuz d. portugies. Christusordens (1855);

anhalt. Orden Albrechts d. Löwen I. Kl. (1862);

preuß. Roter Adler-Orden III. Kl. mit Schleife (1867);

preuß. Geh. JR u. Kronsyndikus (1869);

Kommandeurkreuz II. Kl. d. braunschweig. Ordens Heinrichs d. Löwen (1876);

Komturkreuz d. sachsen-ernestin. Hausordens (1877, mit Stern 1881);

Ehrenkomturkreuz d. Oldenburg. Haus- u. Verdienstordens (1879);

Kommandeurkreuz II. Kl. d. Zähringer Löwenordens (1881, mit Stern 1886);

Komturkreuz d. Ordens d. rumän. Krone (1883);

schwarzburg. Ehrenkreuz I. Kl.;

Reuss. Ehrenkreuz I. Kl.;

preuß. Kronenorden II. Kl.

Werke

Das Recht d. Erstgeburt in d. dt. Fürstenhäusern u. seine Bedeutung für d. dt. Staatsentwicklung, 1851;

Lehrb. d. preuß. Staatsrechts, 2 Bde., 1862–66, ²1888–90, (ital. u. d. T. Il diritto politico della Prussia, 1875, japan. u. d. T. Proisen Koku Horon, vor 1888);

Die Hausgesetze d. regierenden dt. Fürstenhäuser, 3 Bde., 1862–83;

Einl. in d. dt. Staatsrecht, 1865;

Ueber Prinzip, Methode u. System d. dt. Staatsrechts, in: Zs. f. Dt. Staatsrecht u. Dt. Vfg.gesch., 1867, S. 417-51;

Das dt. Fürstenrecht in seiner geschichtl. Entwicklung u. gegenwärtigen Bedeutung, in: Franz v. Holtzendorff (Hg.), Enc. d. Rechtswiss., 1870;

Aus d. Praxis d. Staats- u. Privatrechts, 1876;

Lehrb. d. dt. Staatsrechts, 2 Bde., 1881-86.

Literatur

ADB 33;

J. Günther, in: Lebensskizzen d. Professoren d. Univ. Jena, 1858, S. 104 f.;

M. A. de Bulmerincq, in: Revue de droit internat. et de legislation comparée 21, 1889, S. 464-75;

P. v. Oertzen. Die soz. Funktion d. staatsrechtl. Positivismus, 1974, S. 241-48;

M. Fioravanti, Giuristi e Costituzione Politica nell'Ottocento Tedesco, 1979, S. 289-93, 295-302;

M. Stolleis, Gesch. d. öff. Rechts II, 1992, S. 302 f., 354 f.;

W. Pauly, Der Methodenwandel im dt. Spätkonstitutionalismus, 1993, 162 f.;

C. Schönberger, Das Parl. im Anstaltsstaat, 1997, S. 37-42;

D. Gottwald, Fürstenrecht u. Staatsrecht (*im Druck*);

Bad. Biogr. IV;

Drüll, Heidelberger Gel.lex. I; Biogr. Lex. Burschenschaft (*P*);|

Quellen

Qu Thür. StA Greiz; GLA Karlsruhe; Preuß. Geh. StA; Univ.archiv Heidelberg; Univ.bibl. Heidelberg.

Portraits

2 Fotos, 1880 bzw. o. J. (Bilderslg. Univ.archiv Heidelberg);

Foto, 1886 (Graph. Slg. Univ.bibl. Heidelberg).

Autor

Dorothee Gottwald

Empfohlene Zitierweise

, „Schulze-Gaevernitz, Hermann von“, in: Neue Deutsche Biographie 23 (2007), S. 721-722 [Onlinefassung]; URL: <http://www.deutsche-biographie.de/.html>

ADB-Artikel

Schulze: *Hermann S.*, Jurist, kurz vor seinem Tode von dem Großherzog von Baden geadelt unter Beilegung des Namens des väterlichen Gutes „Gävernitz“, ist geboren zu Jena am 23. Sept. 1824 als Sohn des berühmten Nationalökonomen Friedr. Gottlob S. (s. A. D. B. XXXII, 769), dessen Leben er in eingehender, pietätvoller Darstellung 1867 geschrieben hat. Zweifellos von dem Vater erhielt der Jüngling, welcher mit achtzehn Jahren die Universität Jena bezog und sodann in Leipzig bis 1864 studierte, die Anregung, mit dem Berufssache der Jurisprudenz eingehende nationalökonomische Beschäftigung zu verbinden. Diesem Umstande verdankt nicht nur eine der ersten Schriften Hermann Schulze's, die 1853 erschienenen „Nationalökonomischen Bilder aus Englands Volksleben“ ihre Entstehung, sondern es liegt auch auf der Hand, wie fördersam die auf diesem Gebiet erworbenen Kenntnisse gerade für den Zweig der Rechtswissenschaft werden mußten, welchem sich S. dauernd zuwandte, nämlich das Staats- und Völkerrecht. Er habilitirte sich in Jena als Privatdocent im Jahre 1848, wurde dort 1850 außerordentlicher Professor und erhielt 1857, wohl nicht ohne Zusammenhang mit der in Preußen angenehm berührenden Tendenz seiner staatsrechtlichen Studien über die Stellung Neuenburgs, den Ruf als ordentlicher Professor nach Breslau. An dieser Universität war er, 1869 zum Geheimen Justizrath und Kronsyndikus ernannt, zwanzig Jahre unausgesetzt thätig, bis er sich 1878 bestimmen ließ, den Lehrstuhl für Reichs- und Staats- sowie Verwaltungsrecht in Heidelberg anzunehmen; auch deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte hat er dort gelehrt. Wie er in Preußen als lebenslängliches Mitglied dem Herrenhause angehört hatte, so vertrat er seit dem Aufenthaltswechsel die Universität Heidelberg in der badischen ersten Kammer. Er ist, 65 Jahre alt, zu Heidelberg am 27. October 1888 gestorben. — S. gehört zu den fruchtbarsten, bedeutendsten und wirksamsten neuesten deutschen Staatsrechtslehrern und war zugleich einer der tiefsten Kenner des deutschen Privat-Fürstenrechts.

Ergänzung: Es sind hier noch einige seiner frühesten Arbeiten nachzutragen, nämlich „Diss. de jurisdictione principum, praesertim comitis palatini in imperatorem exercita“ (Jena 1847); „Der Staatshaushalt des neuen deutschen Reiches“ (Jena 1848); „Der Freiherr vom Stein und seine Bedeutung für Deutschlands Wiedergeburt“ (Jena 1850); „Das Recht der Erstgeburt in den deutschen Fürstenthäusern und seine Bedeutung für die deutsche Staatsentwicklung“ (Jena 1851). Letzteres Werk soll nach einer gefl. Mittheilung des Herrn Prof. F. Frensdorff seine 'vielleicht originellste Schrift' sein. *Landsberg.*

Das Programm seiner Thätigkeit hat er selbst 1867 in einem in Aegidi's Archiv für Deutsches Staatsrecht erschienenen Aufsätze „Ueber Princip, Methode und System des Deutschen Staatsrechtes“ formulirt, indem er dort vor allem betonte, daß es sich um juristische Durcharbeitung dieser bis dahin so gerne einseitig philosophisch oder historisch behandelten Stoffe handele. Die Möglichkeit die so gestellte Aufgabe zu lösen, gewann S. damit, daß es ihm gelang, unter gänzlichem Bruch mit damals immer noch vorhandenen Anklängen an die alte privatrechtliche Behandlungsweise eine rein publicistische juristische Methode sich klarzustellen und unbeirrt

von allen geschichtlichen Verwicklungen der Privatberechtigungen und des öffentlichen Rechts durchzuführen. Eben indem er so sein wesentliches Theil dazu beitrug, mit dem Vorurtheil aufzuräumen, daß juristische und privatrechtliche Methode mit einander identisch seien, hat er der Wissenschaft einen bedeutenden Dienst geleistet. Darüber hat jedoch S., wie für einen Rechtsgelehrten unserer Tage selbstverständlich, keineswegs die historische Grundlegung vernachlässigt, deren Grundzüge in seiner „Einleitung in das Deutsche Staatsrecht“ (1865) meisterhaft, namentlich auch mit Rücksicht auf die Litterärgeschichte, klargelegt sind. Und erst recht ist seitdem Schulze's ganze schriftstellerische Thätigkeit eine geschichtliche insofern im höchsten Sinne gewesen, als sie sich den politischen Ereignissen innigst anschließt. „Die Krisis des Deutschen Staatsrechts“ fand schon 1867 ihre Beleuchtung; von der dogmatischen Entwicklung des Deutschen Staatsrechts selbst aber in seinem damaligen Interim sah S. mit Recht einstweilen ab, um sich ganz dem Preußischen Staatsrecht zuzuwenden, welches er 1870—1877 in drei schweren Bänden zu vollständiger, auch die Grundzüge der preußischen Verwaltung einbegreifender Darstellung brachte. Der Geist, in welchem dies geschah, geht am klarsten aus dem vom Verfasser in den Titel aufgenommenen Zusatz hervor: „auf Grundlage des Deutschen Staatsrechts“: nicht um das vereinzelte Recht eines noch so großen und mächtigen Einzelstaats allein handelte es sich S., sondern um dessen Darstellung als Erscheinungsform allgemein deutsch-rechtlicher Staatsrechts-Grundsätze. Das Buch ist ins Italienische und Japanische übersetzt worden und hat eine zweite Auflage erfahren, deren zweiter Band jedoch nicht mehr von dem Verfasser besorgt werden konnte; nur ein kürzerer Auszug aus demselben ist das von S. in Marquardsen's Handbuch gegebene „Staatsrecht des Königreichs Preußen“. Inzwischen waren die deutschen Verhältnisse im neuen Deutschen Reiche consolidirt; S. war es gegönnt, an der juristischen Verarbeitung auch des neuen Deutschen Reichsrechtes seine wohl geschulte und vorbereitete Kraft zu bethätigen, in den durch dasselbe sich ergebenden, wenschon von Anderen angeregten und zugespitzten Controversen Stellung zu nehmen und sein Lebenswerk zu krönen durch die Vollendung des großen Gebäudes, welches er in seinem „Lehrbuche des Deutschen Staatsrechts“ (I 1881, II 1886) unter Einschluß eines sogenannten, aus den einzelnen Territorial-Staatsrechten abstrahirten „Deutschen Landes-Staatsrechts“ aufführte. Trotz der aus letzterem Umstände für unsere Anschauungen sich ergebenden Schwäche und selbst neben unbedingt geistreicheren Leistungen Mitstrebender wird dies Werk gewiß auf lange hinaus durch Sicherheit und Solidität gerechten Urtheiles hohen Werth behaupten. — Auf dem Gebiet des Privat-Fürstenrechts hat sich S. namentlich durch die grundlegende Veröffentlichung der Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser, mit geschichtlich-staatsrechtlicher Einleitung, ausgezeichnet; außerdem rühren hier von ihm zahlreiche Einzeluntersuchungen und geschichtliche Zusammenstellungen her; ausgewählte Rechtsgutachten und Denkschriften aus seiner verbreiteten und einflußreichen Praxis hat er 1876 herausgegeben, während es scheint, als ob eine zweite Sammlung, welche sich bei seinem Tode gesichtet und vorbereitet vorfand, unveröffentlicht bleiben sollte. Jedenfalls geht schon aus dem Veröffentlichten genugsam hervor, welche reiche Anerkennung und Werthschätzung die Ausgeglichenheit seines lauterer Charakters und seines gediegenen Wissens ihm verschafft haben. So ist er denn auch in weiteren Kreisen bekannt geworden durch seine

Bemühungen um den Rechtsschutz im Oeffentlichen Rechte. Hier hat er sich bestrebt, unter völliger Wahrung der Stärke und Macht der Centralregierung, der Willkür Rechtsschranken entgegenzusetzen und dem einzelnen|Privaten öffentliche Rechtssicherheit zu verschaffen; nicht durch die Anwendung der Schablonen sogenannter constitutioneller Garantien, sondern durch Verwandlung der Verwaltungspraxis in wirkliches Verwaltungsrecht, mit festen juristischen Grund- und Einzelsätzen sowie namentlich mit der Möglichkeit richterlicher Entscheidung. Der letzte Theil des Preußischen Staatsrechts, welcher diesen Fragen gewidmet ist, hat deshalb mit Recht vor allen übrigen Werken Schulze's allseitige Anerkennung gefunden: von Seiten der Juristen wegen der so gelehrten, methodisch glänzenden und in den Einzelheiten feinen Durchführung; von Seiten aller politisch Interessirten wegen der darin zur Geltung gebrachten, für Regierungen und Regierte gleich annehmbaren und erfreulichen, den neueren Strebungen der Verwaltungsgesetzgebung entsprechenden Gesamtauffassung.

Literatur

Münchener Allgemeine Zeitung vom 31. Oct. 1888, Nr. 303, S. 4454. — v. Bulmerincq (Uebersetzung von E. Rolin), Nekrolog in der Revue de Droit international et de Législation comparée, XXI. Jahrg. 1889, S. 464 bis 475.

Autor

Ernst Landsberg.

Empfohlene Zitierweise

, „Schulze-Gaevernitz, Hermann von“, in: Allgemeine Deutsche Biographie (1891), S. [Onlinefassung]; URL: <http://www.deutsche-biographie.de/>.html

02. Februar 2024

© Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften
